

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	28.03.2017	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	05.04.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	04.05.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.11.02

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004 wird gemäß der Anlage beschlossen.

Begründung:

Die 5. Änderung der Abfallentsorgungssatzung wird vor folgendem Hintergrund notwendig:

- Inkrafttreten des Ökologischen Abfallwirtschaftsplanes (AWP) des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ökologische Abfallwirtschaftsplan ist im April 2016 in Kraft getreten. Die andernorts viel diskutierte feste Zuweisung von Entsorgungsregionen betrifft Bielefeld nicht, da seit Jahren auf regionale Entsorgungsanlagen zurückgegriffen wird. Maßnahmen zur Ressourceneffizienz, Wiederverwendung und Abfallvermeidung, eine weitere Säule des AWP, wurden in Bielefeld bereits umgesetzt und fortlaufend weiter entwickelt. Bedeutsam für Bielefeld ist insbesondere die vorgesehene Steigerung der Bioabfallmengen auf 110 kg pro Einwohner und Jahr ab 2016 als Leitwert und 140 kg ab 2020 Zielwert. Während die Menge von 110 kg laut Abfallbilanz 2015 knapp erreicht wurde, sind für eine weitere Steigerung deutliche Anstrengungen notwendig. Zugleich verpflichtet der AWP die Kommunen zur Erfassung von Küchen- und Speiseabfällen in der Biotonne und fordert nach Möglichkeit die Verwertung als Biogas mit anschließender Kompostierung dieser Abfälle (Vergärung).

- Neuer Vertrag über die Entsorgung der Bioabfälle

Der Vertrag über die Kompostierung mit der Fa. SITA, Rechtsnachfolgerin der früheren Fa. Wiebe, lief 2016 aus. Bereits 2015 wurde die Ausschreibung für einen Folgevertrag veranlasst, den die bisherige Entsorgungsanlage Kompotec mit ihrem Standort in

Gütersloh nun direkt gewann. Die Sammlung erfolgt weiterhin durch den Umweltbetrieb, Fahrten zur Anlage entfallen, da ausschreibungsgemäß nunmehr ein innerstädtischer Umschlagplatz eingerichtet ist. Ebenfalls ausschreibungsgemäß wird als Behandlung der

Inhalte der Biotonne nicht mehr auf die Kompostierung, sondern ausschließlich auf die vorherige Vergärung zur Gewinnung von Biogas gesetzt.

- Veränderte Mülltrenngewohnheiten in Bielefeld, die eine Reaktion auf Fehlentwicklungen bei der Mülltrennung erfordern

Die Einführung der Wertstofftonne für Privathaushalte ist insgesamt als Erfolg zu werten, zeigt jedoch in bestimmten Fällen zu korrigierende Fehlentwicklungen in Form von Fehlwürfen, Verletzung von Trennpflichten und von Fremdbefüllungen. Zugleich wird deutlich, dass insbesondere die Sperrmüllmengen pro Abholung überdurchschnittlich steigen. Auf diese Entwicklungen soll Einfluss genommen werden.

- Geänderte gesetzliche Bedingungen

Veränderungen im Elektro- und Elektronikgerätegesetz und in der Abfallverzeichnis-Verordnung werden eingearbeitet.

Aus diesen Gründen sind in der 5. Änderungssatzung folgende Änderungen notwendig:

§ 1 Abs. 3 - Aufgaben und Ziele

Die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiederverwendung wird als Aufgabe ausdrücklich aufgenommen.

§ 4 Nr. 4 - Kompostierbare Abfälle

Privathaushalten ist es künftig erlaubt, Speisereste in die Biotonne einzufüllen. Eine Verpflichtung wird jedoch nicht ausgesprochen, so dass künftig die Entsorgung von Speiseresten sowohl über die Biotonne als auch über die Restmülltonne zulässig ist. Dadurch erhält der Bioabfall für die Vergärung wichtige Bestandteile, zugleich ist davon auszugehen, dass die Bioabfallmenge dadurch steigt. Durch die Beschränkung auf Privathaushalte werden Speisereste aus der Gastronomie ausgeschlossen, diese Betriebe sollen weiterhin die Entsorgung von gewerblichen Spezialentsorgern in Anspruch nehmen. Begrifflich wird zwischen Bioabfällen (Inhalt der Biotonne) und auf Privatgrundstücken kompostierbaren Abfällen unterschieden.

§ 4 Nr. 6 - Verletzung von Trennpflichten

Bereits jetzt kann im Einzelfall die Leerung deutlich fehlbefüllter Bio- oder Wertstofftonnen verweigert und die Fehlbefüllung als entgeltpflichtiger Restmüll entsorgt werden. Da dies in bestimmten Wohngebieten, z.B. bei einigen Großwohnanlagen, trotz Beanstandungen häufig und wiederholt der Fall ist, soll der Stadt künftig das Recht eingeräumt werden, die betreffenden Bio- oder Wertstofftonnen ggf. einzuziehen und durch ein gebührenpflichtiges Restmüllbehälter-Volumen zu ersetzen.

§ 15 - Sperrgut

Der Paragraph wird insgesamt strukturierter gefasst, dadurch kann der Absatz 5 entfallen. Die Absätze 1 bis 3 betreffen nun die allgemeine Sperrgut-Abfuhr, der Absatz 4 beschreibt die Sonderformen, wobei auch der Fall erfasst wird, dass z. B. im Rahmen von Haushaltsauflösungen größere Mengen als die zugelassenen vier Kubikmeter zur Abfuhr bereit gestellt werden. Die Berechnung dieser Sonderformen wird in der Entgeltordnung näher beschrieben.

§ 22 Abs. 4 - Überlassung von Abfällen und § 26 Abs. 1 Nr. 20 - Ordnungswidrigkeiten

Die Wertstofftonnen sind ausschließlich für Privathaushalte vorgesehen. Aus Platzgründen stehen sie häufig an mehr oder weniger öffentlich zugänglicher Stelle. Dies führt dazu, dass sie von Unbefugten fremd befüllt werden, ohne dass die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer darauf Einfluss haben. Daher wird in § 22 Abs. 4 die Fremdbefüllung in der Satzung ausdrücklich untersagt und in § 26 Abs. 1 Nr. 20 als Bußgeldtatbestand aufgenommen. Die Vorschriften nach §

11 - Benutzung der Abfallbehälter bleiben davon selbstverständlich unberührt, so dass auch Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer grundsätzlich verpflichtet sind, die Abfallbehälter so aufzustellen, dass Fremdbefüllung möglichst unterbleibt. Alternativ sind über den Umweltbetrieb Behälterschlosser zu ordern.

Anlagen 1 - Positiv-Annahmekatalog und 2 - Annahmekatalog Schadstoffhaltige Abfälle

Die diesen beiden Katalogen zugrunde liegende Abfallverzeichnisverordnung wurde im März 2016 geändert. Soweit deren Änderungen auch die Anlagen 1 und 2 der Satzung betreffen, werden diese Änderungen eingearbeitet. Im Zuge der Überarbeitung wurden beide Kataloge auch den veränderten Genehmigungsbescheiden und Annahmekatalogen der beauftragten Entsorgungsanlagen, der Wertstoffhöfe und der Schadstoffannahme angepasst und auf den neuesten Stand gebracht.

Weitere Änderungen sind redaktionell und sind im Detail der Synopse zu entnehmen.

Anja Ritschel
Erste Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.